

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 21

FREITAG, DEN 13. MÄRZ

2026

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes . . .	285	Neueinführung der Prüfungsordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Prüfungsordnung Sachverständige)	292
Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. August 2024 über das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes U 353/II im Stadtteil Wilhelmsburg, Orts- teil 136	286	Änderung der Wahlordnung der Hamburgischen Architektenkammer	294
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Kuchenbergweg“	286	Neufassung der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau	294
Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss Bezirk Harburg für eine Stellvertretung und ein beratendes Mitglied	286	Änderungen der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau	296
Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat und zu den Fakultätsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	287	Neueinführung der Ordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung)	297
Änderung der Satzung der Hamburgischen Architektenkammer	287	Neueinführung der Prüfungsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Prüfungsordnung Sachverständige) . .	300
Neufassung der Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer	287	Änderungen der Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau	302
Neufassung der Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung)	289		

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 2. März 2026

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes vom 3. Mai 2011 (Amtl. Anz. S. 1218), zuletzt geändert am 23. September 2025 (Amtl. Anz. S. 1861, 1875), erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 143, 3177), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 355 S. 1, 16), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

das Bezirksamt Eimsbüttel.

Hamburg, den 2. März 2026

Der Senat

Amtl. Anz. S. 285

Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. August 2024 über das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes U 353/II im Stadtteil Wilhelmsburg, Ortsteil 136

Die Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 30. August 2024 S. 1526 über die Unanfechtbarkeit des Teil-Umlegungsplans U 353/II und insofern über das Inkrafttreten der dort bezeichneten Teile des Teil-Umlegungsplans U 353/II wird hiermit aufgehoben. Die Unanfechtbarkeit ist nicht eingetreten. Die Rechtswirkungen nach § 72 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind nicht eingetreten.

Die in der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 7. Mai 2024 S. 690 bezeichneten Teile des Teil-Umlegungsplans U 353/II wird hiermit aufgehoben. Die Unanfechtbarkeit ist nicht eingetreten. Die Rechtswirkungen nach § 72 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind nicht eingetreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter <https://www.hamburg.de/go/bodenordnung-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Hamburg, den 4. März 2026

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 286

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Kuchenbergweg“

Es wird beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) in der jeweils gültigen Fassung wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Sinstorf, Ortsteil 708, belegene Wegefläche Kuchenbergweg (Flurstück 1476 teilweise) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. Februar 2026

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 286

Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss Bezirk Harburg für eine Stellvertretung und ein beratendes Mitglied

Am 9. Juni 2024 wurden die Bezirksversammlungen in Hamburg neu gewählt. In diesem Zusammenhang wurde

auch der Jugendhilfeausschuss im Bezirk Harburg neu gebildet, wozu die Bezirksversammlung Harburg

- stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger,
- deren Stellvertretungen sowie
- beratende Mitglieder

wählte.

Stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger und Stellvertretungen:

Nach § 71 (1) 2 des „SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ ist es vorgeschrieben, dass 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen sind sowie die gleiche Anzahl an Stellvertretungen. Die Bezirksversammlung legte die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 15 fest. Demnach entfallen auf die Träger der freien Jugendhilfe 6 Sitze.

Hier ist noch 1 stellvertretendes Mitglied zu besetzen! Vorschlagsberechtigt sind alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Bezirk Harburg wirken.

Beratende Mitglieder:

Nach § 3 (2) des „Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe“ sind als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss noch eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt, von der Bezirksversammlung zu wählen.

Vorschlagsberechtigt sind hier die im Bezirk wirkenden anerkannten Träger der Jugendhilfe.

Ein Träger kann auch für beide Positionen Interessierte vorschlagen – in diesem Falle sollten zur Hälfte Frauen vorgeschlagen werden. Gerne erläutern wir die Möglichkeiten der Mitarbeit.

Vorschläge von geeigneten Personen sind uns zu benennen bis zum **13. April 2026**.

Bitte senden Sie Ihre Vorschläge an

Bezirksamt Harburg
Geschäftsstelle der Bezirksversammlung
„Wahl Jugendhilfeausschuss“
Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg.

Geben Sie neben dem Namen auch die Anschrift, das Geburtsdatum und die Rufnummer der Person an, die Sie für den Jugendhilfeausschuss vorschlagen.

Da eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit das Wohnen oder die Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe im Bezirk Harburg ist, bitten wir Sie, uns Angaben über das Tätigkeitsfeld zu machen, wenn die vorgeschlagene Person nicht im Bezirk Harburg wohnt. Die Vorschläge für die beratenden Mitglieder sollten darüber hinaus Angaben enthalten, die Auskunft über die besondere Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin geben. Diese Angaben werden der Bezirksversammlung Harburg zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Rückfragen können Sie gerne an Herrn Thomsen (Telefon: 040/42871-2888) oder Herrn Leptien (Telefon: 040/42871-4107) richten.

Hamburg, den 4. März 2026

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 286

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat und zu den Fakultätsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 9. Oktober 2025

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 9. Oktober 2025 nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 99 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat und zu den Fakultätsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Juni 2020 beschlossen.

§ 1

Änderungen

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat und zu den Fakultätsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1660), zuletzt geändert am 23. Januar 2025 (Amtl. Anz. S. 272), wird wie folgt geändert:

- § 19 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlbekanntmachung deutlich und nachdrücklich aufzufordern, auch Personen zur Wahl vorzuschlagen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören.“

- § 20 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Listenvorschläge sollen mindestens 40 % Frauen der jeweiligen Mitgliedergruppe berücksichtigen. Bei einer gebundenen Liste gilt dieses für die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze. Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen beim Wahlvorschlag angemessen berücksichtigt werden. Ausnahmen sind der wissenschaftlichen Gleichstellungsbeauftragten gegenüber zu begründen.“

- § 34 erhält die folgende Fassung:

„Ist eine Wahl oder Nachwahl ganz oder teilweise ohne Erfolg oder kann nach § 33 Absatz 3 der freigewordene Sitz nicht besetzt werden, so findet eine Nachwahl statt, wenn es das betreffende Gremium oder die Vertretungen der betreffenden Gruppe in dem Gremium oder mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe in Textform verlangen. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleitung. Eine Nachwahl findet für die verbleibende Amtszeit des Gremiums statt.“

§ 2

Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Die Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat und zu den Fakultätsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 9. Oktober 2025

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 287

Änderung der Satzung der Hamburgischen Architektenkammer

Vom 17. November 2025

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG) vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023 S. 16), hat die Kammerversammlung der Architektenkammer am 17. November 2025 die nachstehende Änderung der Satzung der Hamburgischen Architektenkammer vom 20. November 2006, zuletzt geändert am 15. November 2021, beschlossen:

In § 15 erhalten die Sätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„Zusätzlich sollen die Regelwerke durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer bekannt gemacht werden. Sonstige Bekanntmachungen werden allen Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer mitgeteilt. Zusätzlich können alle Mitglieder in Textform auf die Veröffentlichung hingewiesen werden.“

Hamburg, den 17. November 2025

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 287

Neufassung der Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer

Vom 17. November 2025

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG) vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023 S. 16), hat die Kammerversammlung der Architektenkammer am 17. November 2025 die nachstehende Neufassung der Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer beschlossen:

§ 1

Kosten des Eintragsverfahrens

(1) Für einen Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste nach § 3 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 330 Euro erhoben. Wird gleichzeitig die Eintragung in einer weiteren Fachrichtung beantragt, beträgt die Gebühr weitere 165 Euro. Die Gebühr für Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits entsprechend in die Architekten- oder Stadtplanerliste einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind oder unmittelbar vor der Antragstellung eingetragen waren, beträgt 165 Euro und für die gleichzeitige Beantragung der Eintragung in einer weiteren Fachrichtung weitere 82,50 Euro.

(2) Für einen Antrag auf Eintragung nach § 5 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 660 Euro erhoben.

(3) Für einen Antrag auf Eintragung als außerordentliches Mitglied nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 88 Euro erhoben. Diese Gebühr wird bei außerordentlichen Mitgliedern, die einen Antrag nach Absatz 1 stellen, in voller Höhe angerechnet.

(4) Für Anträge auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 10 des Hamburgischen Architektengesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

- für einen Antrag auf Eintragung als Kapitalgesellschaft 550 Euro,
- für einen Antrag auf Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft 275 Euro.

Die Gebühr für Gesellschaften, die bereits in das Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt die Hälfte der in Satz 1 genannten Gebühr.

(5) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig.

§ 1a

Kosten für die Anzeige der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach § 4 der Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht

(1) Für die Anzeige der praktischen Tätigkeit bei der Hamburgischen Architektenkammer nach § 4 der Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht wird eine Gebühr von 88 Euro erhoben, es sei denn, die anzeigende Person stellt gleichzeitig einen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft nach § 1 Absatz 3. Gegebenenfalls wird diese Gebühr bei späterer Stellung eines Antrags nach § 1 Absatz 1, in voller Höhe angerechnet. Gegebenenfalls wird die Gebühr mit dem Eingang der Anzeige der praktischen Tätigkeit fällig.

(2) Für einen Antrag auf Bewertung der bis dahin absolvierten praktischen Tätigkeit nach § 6 der Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht, der unabhängig von einem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer gestellt wird, wird je nach Umfang der Prüfung durch den Eintragungsausschuss eine Gebühr zwischen 77 Euro und 242 Euro erhoben. Mit Eingang des Antrags ist die Mindestgebühr in Höhe von 77 Euro fällig. Die endgültige Gebühr wird durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses nach Abschluss der Bewertung festgesetzt und mit Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig. Die Gebühr kann im Falle eines späteren Antrags auf Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer auf die Gebühr nach § 1 angerechnet werden.

§ 2

Kosten für Löschungen und Umtragungen von Amts wegen

(1) Für Löschungen aus der Architektenliste, der Stadtplanerliste oder dem Gesellschaftsverzeichnis oder für Umtragungen oder Änderungen innerhalb der Listen oder des Verzeichnisses, die vom Eintragungsausschuss vorgenommen werden, weil die eingetragene Person oder Gesellschaft eine für die Eintragung bedeutsame Änderung nicht unverzüglich nach Eintritt der Änderung angezeigt hat, wird eine Gebühr von 55 Euro erhoben. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Eintragungsausschusses entsprechend dem Aufwand des Verfahrens eine höhere Gebühr bis zu 165 Euro festsetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die eingetragene Person verstorben ist oder die eingetragene Gesellschaft im Partnerschafts- bzw. Handelsregister gelöscht wurde. Ansonsten kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Die Gebühr wird mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 3

Kosten für Bescheinigungen

(1) Für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 8 Satz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 110 Euro, bei einer Bescheinigung nach § 8 Satz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Architektengesetzes eine Gebühr von 330 Euro erhoben.

(2) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig.

§ 4

Kosten für Anzeigen auswärtiger Berufsangehöriger nach § 9 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes und auswärtiger Gesellschaften nach § 11 des Hamburgischen Architektengesetzes

(1) Für einen Antrag auf Aufnahme von auswärtigen Berufsangehörigen in das Verzeichnis nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes und die nach dieser Vorschrift auszustellenden Bescheinigungen wird eine Gebühr von 275 Euro erhoben. Für einen Antrag auf Aufnahme von auswärtigen Berufsgesellschaften in das Verzeichnis nach § 11 Satz 3 des Hamburgischen Architektengesetzes wird je nach Umfang der Prüfung eine Gebühr erhoben, die zwischen 275 Euro und 550 Euro liegt.

(2) Für die Verlängerung der Bescheinigung für auswärtige Berufsangehörige wird eine Gebühr von 55 Euro erhoben.

(3) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig. Dies gilt im Hinblick auf auswärtige Berufsgesellschaften zunächst für die Mindestgebühr in Höhe von 275 Euro. Diese Gebühr kann je nach Umfang der Prüfung entsprechend Absatz 1 Satz 2 erhöht und die Erhöhung durch Übersendung eines Festsetzungsbescheides fällig gestellt werden.

§ 5

Kosten der Betreuung von eingetragenen Gesellschaften

(1) Für die Betreuung von Gesellschaften, die in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes eingetragen sind, durch den Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer, insbesondere im Hinblick auf Überprüfung der Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, werden pauschal folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- für die Betreuung als eingetragene Kapitalgesellschaft 88 Euro,
- für die Betreuung als eingetragene Partnerschaftsgesellschaft 44 Euro.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, indem die Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis gelöscht wurde.

(3) Die Gebühr wird mit Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 6

Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache eine Gebühr erhoben, die zwischen dem Eineinhalbfachen und dem Dreifachen einer Gebühr nach der Gebührentabelle (Anlage

2 zum Gerichtskostengesetz vom 27. Februar 2014 – BGBl. I S. 154, zuletzt geändert am 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) in der jeweils geltenden Fassung liegt.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 165 Euro.

(3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühr fest und bestimmt, welche Partei gebührenpflichtig ist und wie die Gebührenlast zu verteilen ist, wenn über die Pflichtigkeit oder die Verteilung der Gebührenlast keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird.

(4) Die Gebühr wird mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7

Kosten des Ehrenverfahrens

(1) Die Kosten des Ehrenverfahrens setzen sich aus der Gebühr nach Absatz 2 und den Auslagen der Hamburgischen Architektenkammer nach Absatz 3 zusammen.

(2) Die Gebühr beträgt mindestens 330 Euro und höchstens 660 Euro. Der Ehrenausschuss bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. In ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Sachen kann der Höchstsatz nach Satz 1 bis zum Doppelten überschritten werden.

(3) Für die Auslagen gelten die maßgeblichen Vorschriften des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Zu den Auslagen gehören außerdem die Kosten für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ehrenausschusses (§ 20 Absatz 4 des Hamburgischen Architektengesetzes).

(4) Die oder der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens, wenn auf eine Maßnahme nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes erkannt oder das Ehrenverfahren wegen Verzichts der oder des Beschuldigten auf die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse nach § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Architektengesetzes den Antrag stellt, gegen sich selbst ein Ehrenverfahren zu eröffnen, und diesen Antrag zurücknimmt. In allen anderen Fällen erhebt die Hamburgische Architektenkammer keine Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 und 3.

(5) Die Kosten werden mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 8

Kosten der ordentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

(1) Für einen Antrag auf Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger nach der Sachverständigenordnung der Hamburgischen Architektenkammer wird eine Gebühr in Höhe von 860 Euro erhoben.

(2) Für einen Antrag auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung wird eine Gebühr in Höhe von 290 Euro erhoben.

(3) Die Kosten für die Überprüfung der besonderen Sachkunde werden nach Zeitaufwand für die an dem Prüfungsverfahren beteiligten Personen mit 95 Euro netto pro Stunde zuzüglich Fahrtkosten berechnet und der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Beendigung des Antragsverfahrens individuell in Rechnung gestellt.

(4) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig. Die Kosten nach Absatz 3 werden durch Übersendung der Rechnung fällig gestellt.

§ 9

Beitreibung

Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer vom 21. November 2016 (Amtl. Anz. 2017 S. 350) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Hamburg, den 17. November 2025

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 287

Neufassung der Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung)

Vom 17. November 2025

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG) vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023 S. 16), in Verbindung mit § 14 Satz 1 Nr. 6 HmbArchTG hat die Kammerversammlung der Architektenkammer am 17. November 2025 im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die nachstehende neue Sachverständigenordnung der Hamburgischen Architektenkammer beschlossen:

I.

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1

Gemäß § 36 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 14 S. 1 Nr. 6 Hamburgisches Architektengesetz kann die Kammer auf Antrag Sachverständige für Fragestellungen zu Leistungen (insbesondere bei Schäden an Objekten) auf den folgenden Sachgebieten öffentlich bestellen und vereidigen:

1. Fachrichtung Architektur
 - a) Planung
 - b) Bauüberwachung
 - c) Honorarfragen
2. Fachrichtung Innenarchitektur
 - a) Planung
 - b) Bauüberwachung
 - c) Honorarfragen
3. Fachrichtung Landschaftsarchitektur
 - a) Landschaftsplanerische Leistungen

- b) Honorarfragen für landschaftsplanerische Leistungen
 - c) Garten- und Freianlagenplanung
 - d) Bauüberwachung
 - e) Honorarfragen
4. Fachrichtung Stadtplanung
- a) Bauleitplanung
 - b) Städtebaulicher Entwurf
 - c) Honorarfragen.

§ 2

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung kann nur erfolgen, wenn für das Bestellungsgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht.

(2) Zur oder zum Sachverständigen kann öffentlich nur bestellt und vereidigt werden, wer folgende allgemeine Bestellungs Voraussetzungen erfüllt:

- a) im Geltungsbereich des Hamburgischen Architektengesetzes als Sachverständige oder Sachverständiger ansässig ist; ausgenommen sind Berechtigte nach § 36a Gewerbeordnung, also Sachverständige mit vergleichbaren Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Auswärtige),
- b) bei der Erstbestellung eine zehnjährige Berufspraxis nach Abschluss des Studiums in den Berufsaufgaben nach § 1 Hamburgisches Architektengesetz nachweist,
- c) überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist,
- d) über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend dem beantragten Sachgebiet verfügt,
- e) über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
- f) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- g) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
- h) nachweist, über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen zu verfügen und
- i) sich verpflichtet, die Berufspflichten aus § 19 Hamburgisches Architektengesetz einzuhalten,
- j) den Nachweis erbringt, insbesondere durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung, in der Lage zu sein, etwaige durch die Sachverständigentätigkeit begründete Schadenersatzverpflichtungen zu regulieren.

Der Eintragungsausschuss der Kammer kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachts hinsichtlich der Erfüllung allgemeiner Bestellungs Voraussetzungen verlangen, dass die oder der Sachverständige Unterlagen beibringt, die die Erfüllung belegen.

(3) Die besonderen Bestellungs Voraussetzungen für das jeweilige Sachgebiet werden durch den Vorstand bestimmt und in einer gesonderten Prüfungsordnung festgehalten, die der Sachverständigenordnung anzufügen ist.

(4) Personen, gegen deren fachliche und persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit Bedenken bestehen, dürfen nicht als Sachverständige bestellt werden.

II.

Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3

(1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Eintragungsausschuss der Kammer nach Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss aufgrund von dessen Empfehlung. Der zuständige Ausschuss wird vom Vorstand bestimmt. Das Verfahren im Ausschuss kann eine Geschäftsordnung regeln. Ansonsten gelten die Regelungen aus § 18 Hamburgisches Architektengesetz entsprechend.

(2) Die Kammer kann sich zur Ausbildung und Bestellung von Sachverständigen an anderen Einrichtungen beteiligen oder mit anderen Architekten- und Ingenieurkammern zusammenarbeiten.

§ 4

(1) Die oder der Sachverständige wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer oder durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter öffentlich bestellt und vereidigt.

(2) Die Bestellung ist auf bestimmte Sachgebiete zu beschränken.

(3) Die öffentliche Bestellung wird auf fünf Jahre befristet. Bei erstmaliger Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist unterschritten werden, jedoch nicht für weniger als die Dauer eines Jahres.

(4) Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5

(1) Die oder der Sachverständige hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich die Aufgaben einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen, die bestehenden Vorschriften beachten, Verschwiegenheit bewahren und die von mir angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.“

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Will eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten, so treten an die Stelle der Worte: „ich schwöre ...“ die Worte: „Ich erkläre und bekräftige im Bewusstsein meiner Verantwortlichkeit“.

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 6

Die Kammer weist die oder den Sachverständigen auf diese Sachverständigenordnung, insbesondere ihre bzw. seine Pflichten, hin, händigt der oder dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und einen Stempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.

§ 7

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung der oder des Sachverständigen ist nach den Vorgaben der Satzung bekannt zu machen.

(2) Name, Niederlassung, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und das Bestellungsgebiet der oder des Sachverständigen dürfen von der Kammer gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige dem nicht widersprochen hat.

III.

Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8

Die oder der Sachverständige hat ihre bzw. seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die von ihr bzw. ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen sowie grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Über das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

(1) Die oder der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Die oder der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggeberinnen oder Auftraggebern verpflichtet. Sie bzw. er kann die Erstattung des Gutachtens nur unverzüglich und aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die oder der Sachverständige ist verpflichtet:

- a) in Fällen des Absatzes 1 zu beantragen, von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens befreit zu werden,
- b) in Fällen des Absatzes 2 die Erstattung des Gutachtens abzulehnen,

wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an ihrer bzw. seiner Unparteilichkeit zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie oder er in derselben Angelegenheit bereits für eine andere Auftraggeberin oder einen anderen Auftraggeber tätig geworden ist oder zu der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit steht.

(4) Eine Sanierung oder Regulierung darf die oder der Sachverständige, die oder der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet.

§ 10

(1) Die oder der Sachverständige hat bei gutachterlicher Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

- a) die Bezeichnung „von der Hamburgischen Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ... (Angabe des Sachgebietes gemäß der Bestellsurkunde)“ zu führen,
- b) den von der Kammer ausgehändigten Stempel zu verwenden und den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen. In anderen Fällen ist der oder dem Sachverständigen die

Verwendung der vorstehend aufgeführten Kennzeichen untersagt.

(2) Die oder der Sachverständige darf die öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise kundmachen und gemäß den Vorgaben aus § 19 Abs. 2 Nr. 11 Hamburgisches Architektengesetz für sie werben.

§ 11

(1) Die oder der Sachverständige hat über jedes erstellte Gutachten Aufzeichnungen anzufertigen.

(2) Die oder der Sachverständige ist verpflichtet:

- a) die Aufzeichnungen,
- b) die Durchschriften der schriftlichen Gutachten,
- c) die Niederschriften über das Ergebnis mündlicher Gutachten und
- d) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf die Sachverständigentätigkeit beziehen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen anzufertigen waren oder die Unterlagen entstanden sind. Eine Aufbewahrung auf digitalen Datenträgern ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

§ 12

(1) Der oder dem Sachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung der Tätigkeit erlangten Kenntnisse anderen Personen als der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu eigenen oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Die oder der Sachverständige hat etwaige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht auch über die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus schriftlich zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen oder des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

§ 13

(1) Die oder der Sachverständige kann seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(2) Vereinbarungen über einen zulässigen Haftungsauschluss sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich getroffen werden.

§ 14

Die oder der Sachverständige hat dem Eintragungsauschluss unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung der beruflichen Niederlassung und seiner Wohnung,
- b) die Änderung des Berufes,
- c) die Änderung der Kammermitgliedschaft,
- d) den Verlust der Bestellsurkunde oder des Stempels,
- e) die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers,
- f) die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung einer eidesstattlichen Versicherung nach den Regeln der Zivilprozessordnung,

- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse und
- h) ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens.

§ 15

Die oder der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das sie oder er bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 16

(1) Die oder der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie oder er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann.

(2) Beschäftigt die oder der Sachverständige Hilfskräfte, trägt sie oder er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 17

(1) Die oder der Sachverständige hat auf Verlangen dem Kammervorstand die zur Überwachung erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Die Auskunft auf Fragen, deren Beantwortung die Sachverständige oder den Sachverständigen selbst oder einen ihrer oder seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, kann verweigert werden.

(2) Die oder der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen dem Kammervorstand in den Räumen der Kammer vorzulegen und für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen.

IV.

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 18

Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a) die oder der Sachverständige verstirbt
- b) die oder der Sachverständige gegenüber der Kammer in Textform erklärt, dass sie oder er nicht mehr als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
- c) die oder der Sachverständige keine Niederlassung innerhalb des Geltungsbereichs des Hamburgischen Architektengesetzes mehr hat,
- d) die Zeit einer befristeten Bestellung abläuft oder
- e) die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

§ 19

Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter hat auf Antrag des zuständigen Ausschusses die öffentliche Bestellung zu widerrufen, wenn:

- a) die in § 14 Buchstabe e), f) und g) genannten Tatbestände vorliegen oder
- b) die oder der Sachverständige rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbefehl gegen sie oder ihn erlassen worden ist oder
- c) die oder der Sachverständige wiederholt oder grüblich seine Verpflichtungen nach dieser Ordnung verletzt hat; Maßnahmen gegen Kammermitglieder in einem Ehrenverfahren nach den Vorgaben des Hamburgischen Architektengesetzes werden dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 20

Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung gemäß den Vorgaben der Satzung bekannt.

§ 21

Die oder der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel zurückzugeben.

V.

Schlussbestimmung

§ 22

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Die Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) vom 12. Januar 1977, geändert am 15. November 2010, gilt für alle von der Hamburgischen Architektenkammer bis zum im Absatz 1 genannten Zeitpunkt bestellten und vereidigten Sachverständigen (Altfälle) fort. Nach Erlöschen einer Bestellung gelten auch für Altfälle die Bestimmungen dieser Sachverständigenordnung.

Hamburg, den 17. November 2025

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 289

Neueinführung der Prüfungsordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Prüfungsordnung Sachverständige)

Vom 17. November 2025

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG) vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023 S. 16), in Verbindung mit § 14 Satz 1 Nr. 6 HmbArchTG und § 2 Absatz 3 der Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) hat die Kammerversammlung der Architektenkammer am 17. November 2025 die nachstehende neue Prüfungsordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen als Anlage zur Sachverständigenordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beschlossen:

§ 1

Die Hamburgische Architektenkammer bestellt und vereidigt Sachverständige nach den Regelungen der Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung).

§ 2

Einen Antrag auf Bestellung und Vereidigung zur oder zum Sachverständigen kann nur stellen, wer nachweist,

- a) erfolgreich an einem Sachverständigenlehrgang der Hamburgischen Architektenkammer oder dem entsprechenden Lehrgang einer anderen deutschen Architektenkammer teilgenommen zu haben, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf und
- b) die Bestellungs Voraussetzungen gemäß § 2 der Sachverständigenordnung zu erfüllen.

§ 3

(1) Die eingereichten Unterlagen werden vom Eintragungsausschuss formal begutachtet und bewertet.

(2) Die Prüfung der besonderen Sachkunde und der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, erfolgt durch ein Fachgremium des Eintragungsausschusses (Prüfungsausschuss).

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, im Rahmen des Bestellungsverfahrens die besondere Sachkunde und fachliche Eignung von Antragstellenden für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger zu begutachten. Er kann ferner die besondere Sachkunde bereits öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger überprüfen.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem Fachberaterstättenden, einer oder einem Co-Fachberaterstättenden und einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt. Die oder der Vorsitzende muss eine oder ein von der Hamburgischen Architektenkammer bestellte und vereidigte Sachverständige oder bestellter und vereidigter Sachverständiger sein. Das gilt nicht für die erste Besetzung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Hamburgische Architektenkammer kann mit anderen Kammern oder Institutionen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

§ 4

Das Bestellungsverfahren umfasst folgende Prüfungsschritte:

1. Einreichung der Antragsunterlagen
2. Persönliches Gespräch
3. Schriftliche Aufgabe
4. Mündliche Prüfung.

§ 5

Mit dem Antrag auf Bestellung und Vereidigung zur oder zum Sachverständigen hat die oder der Antragstellende folgende Unterlagen in Textform einzureichen:

- a) Lebenslauf, einschließlich der Darstellung eines detaillierten beruflichen Werdegangs
- b) ein Fachgutachten ihrer oder seiner Wahl aus dem Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird, aus dem die besondere Sachkunde ersichtlich ist; ein fiktives Gutachten ist zulässig

- c) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen aus den letzten zwei Jahren zum Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird
- d) die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Sachverständigenlehrgang der Hamburgischen Architektenkammer oder an einem entsprechenden Lehrgang einer anderen deutschen Architektenkammer, die nicht älter als zwei Jahre sein darf
- e) ein einfaches Führungszeugnis, dessen Ausstellung bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 6

Der Antragstellende muss vor formaler Begutachtung und Bewertung der nach § 5 eingereichten Unterlagen an einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Fachberaterstättenden und der oder dem Co-Fachberaterstättenden teilnehmen.

§ 7

(1) Nach Teilnahme an dem in § 6 genannten persönlichen Gespräch und nach positiver Bewertung der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gesprächs erhält die oder der Antragstellende von der oder dem Fachberaterstättenden des Prüfungsausschusses eine Aufgabenstellung in dem beantragten Sachgebiet.

(2) Die oder der Antragstellende muss die Aufgabenstellung in Form eines Gutachtens innerhalb von vier Wochen schriftlich bearbeiten. Die Prüfungsaufgabe ist wie ein Beweisbeschluss zu formulieren. Es soll darauf geachtet werden, dass es sich bei der Aufgabenstellung um eine Frage aus der täglichen Praxis einer oder eines öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen handelt.

(3) Die oder der Fachberaterstättende prüft mit der oder dem Co-Fachberaterstättenden, ob die eingereichte Aufgabe den besonderen fachlichen Anforderungen standhält und erarbeitet eine Empfehlung für die Sitzung des Prüfungsausschusses.

(4) In der Sitzung des Prüfungsausschusses wird über die Empfehlung der Fachberaterstättenden beraten. Der Prüfungsausschuss spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder dahingehend aus, ob die oder der Antragstellende zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

(5) Wird die oder der Antragstellende zur mündlichen Prüfung zugelassen, wird sie oder er in einem Prüfungsgespräch zu der gestellten schriftlichen Aufgabe mündlich gehört. Darüber hinaus werden vom Prüfungsausschuss Verfahrensfragen aus dem Bereich des Sachverständigenwesens gestellt. Der Zeitraum der mündlichen Prüfung sollte 60 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

(6) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der oder des Antragstellenden und spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder dahingehend aus, ob er die besondere Sachkunde und fachliche Eignung als gegeben ansieht oder verneint.

(7) Spricht sich der Prüfungsausschuss gegen eine Bestellung aus, muss der Beschluss ausführlich begründet werden.

§ 8

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss die gesamte Prüfung, die aus schriftlichem und mündlichem Teil besteht, wiederholt werden. Ein formloser Antrag hierfür

kann frühestens ein Jahr nach Durchführung der ersten Prüfung gestellt werden.

§ 9

Nach Bestehen der Prüfung empfiehlt der Prüfungsausschuss dem Eintragungsausschuss, die öffentliche Bestellung zu beschließen.

§ 10

(1) Bei Anträgen auf Weiterbestellung wird das Prüfungsverfahren nur durchgeführt, wenn der Kammer nachprüfbare Hinweise darüber vorliegen, dass die oder der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nicht mehr über die erforderliche besondere Sachkunde verfügt.

(2) Dem Antrag auf Weiterbestellung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Chronologische Auflistung der in den vergangenen fünf Jahren erstellten Gutachten;
- b) drei Gutachten aus den vergangenen 24 Monaten;
- c) Nachweise über besuchte Fortbildungen in dem Sachgebiet, für das die oder der Sachverständige bestellt ist;
- d) nach Vollendung des 70. Lebensjahres ein ärztliches Gutachten, das Auskunft über den derzeitigen Gesundheitszustand gibt.

(3) Die Verweigerung der Weiterbestellung aus anderen Gründen, die sich aus der Sachverständigenordnung ergeben, bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Die Kosten der Prüfung ergeben sich aus § 8 der Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer.

§ 12

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9), in der jeweils geltenden Fassung, gegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses findet nicht statt.

§ 13

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 17. November 2025

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 292

Änderung der Wahlordnung der Hamburgischen Architektenkammer

Vom 17. November 2025

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG) vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023 S. 16), hat die Kammerversammlung der Architektenkammer am 17. November 2025 die nachstehenden Änderungen der Wahlordnung der Hamburgischen Architektenkammer vom 20. November 2006, zuletzt geändert am 15. November 2021, beschlossen:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

1.1 In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufstellung in dem Wahlvorschlag ist in Textform beizufügen.“

1.2 In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „und müssen handschriftlich unterzeichnet sein“ gestrichen.

2. § 11 erhält folgende Fassung: „Das Ergebnis der Wahl ist den Kammermitgliedern nach den Vorgaben der Satzung bekannt zu machen.“

Hamburg, den 17. November 2025

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 294

Neufassung der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Vom 27. November 2025

Auf Grund von § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), hat die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer-Bau am 27. November 2025 im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die nachstehende Neufassung der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau beschlossen:

§ 1

Grundlage

Für Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen sowie für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss und für das Aufnahmeverfahren gilt diese Gebühren- und Auslagenordnung.

§ 2

Eintragsverfahren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung wird eine Antragsgebühr wie folgt erhoben:

1. Eintragung in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure 282,— Euro
2. Eintragung in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und sonstigen Beratenden Ingenieure 282,— Euro
3. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure 282,— Euro
4. Gleichzeitige Eintragung in die Listen nach Nummer 1 und Nummer 3 338,— Euro
5. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure gemäß § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen 282,— Euro
6. Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure, wenn die Person in eine Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundes-

- landes eingetragen ist oder eingetragen war und ihre Eintragung nur gelöscht worden ist, weil sie die Niederlassung oder den Wohnsitz in diesem Bundesland aufgegeben hat 141,— Euro
7. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß § 15 Absatz 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen 141,— Euro
8. Gleichzeitige Eintragung in die Listen nach Nummer 1 und Nummer 3, wenn die Person die Voraussetzungen gemäß Nummer 6 und Nummer 7 erfüllt 225,50 Euro
9. Wechsel oder zusätzliche Eintragung in eine der Listen nach Nummer 1 oder Nummer 3 141,— Euro
10. Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gemäß § 6 a des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen
– für Kapitalgesellschaften 550,— Euro
– für Partnerschaftsgesellschaften 275,— Euro
11. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften Gemäß § 6 c Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen je nach Umfang der Prüfung zwischen 275,— Euro und 550,— Euro

§ 3

Freiwillige Mitgliedschaft

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied wird eine Antragsgebühr von 112,— Euro erhoben.

§ 4

Löschungen und Änderungen von Amts wegen

(1) Für Löschungen aus den Listen und Verzeichnissen oder Änderungen innerhalb der Listen oder der Verzeichnisse, die vom Eintragungsausschuss vorgenommen werden, weil die eingetragene Person oder Gesellschaft eine für die Eintragung bedeutsame Änderung nicht innerhalb eines Monats dem Eintragungsausschuss mitgeteilt hat, wird von der oder dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses eine Gebühr von 55,— Euro erhoben. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Eintragungsausschusses entsprechend dem Aufwand des Verfahrens eine höhere Gebühr bis zu 165,— Euro festsetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die eingetragene Person verstorben ist oder die eingetragene Gesellschaft im Partnerschafts- bzw. Handelsregister gelöscht wurde.

§ 5

Eingetragene Gesellschaften

(1) Für die Betreuung von Gesellschaften, die in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 6 a Absatz 1 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen eingetragen sind, durch den Eintragungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, insbesondere im Hinblick auf Überprüfung der Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder

Partnerschaftsregister, werden pauschal folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- für die Betreuung von eingetragenen Kapitalgesellschaften 88,— Euro
- für die Betreuung von eingetragenen Partnerschaftsgesellschaften 44,— Euro.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis gelöscht wurde.

(3) Die Gebühr wird mit Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 6

Schlichtungsverfahren

(1) Für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache eine Gebühr erhoben, die zwischen dem Eineinhalbfachen und dem Dreifachen einer Gebühr nach der Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz vom 27. Februar 2014 – BGBl. I S. 154, zuletzt geändert am 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) in der jeweils geltenden Fassung liegt.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 112,— Euro.

(3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühr fest und bestimmt, welche Partei gebührenpflichtig ist und wie die Gebührenlast zu verteilen ist, wenn über die Pflichtigkeit oder die Verteilung der Gebührenlast keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird.

§ 7

Kosten des Ehrenverfahrens

(1) Die Kosten des Ehrenverfahrens setzen sich aus der Gebühr nach Absatz 2 und den Auslagen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau nach Absatz 3 zusammen.

(2) Die Gebühr beträgt mindestens 330,— Euro und höchstens 660,— Euro

Der Ehrenausschuss bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. In ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Sachen kann der Höchstsatz nach Satz 1 bis zum Doppelten überschritten werden.

(3) Für die Auslagen gelten die maßgeblichen Vorschriften des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(4) Die oder der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens, wenn auf eine Maßnahme nach § 17 c Absatz 1 oder Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen erkannt oder das Ehrenverfahren wegen Verzichts der oder des Beschuldigten auf die Eintragung in die von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen zu führenden Listen und Verzeichnisse eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft nach § 17 b Absatz 2, 1. Alternative des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen den Antrag stellt, gegen sich selbst ein Ehrenverfahren zu eröffnen, und diesen Antrag zurücknimmt. In allen anderen Fällen erhebt die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau keine Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 und 3.

§ 8

Kosten der Bestellung und Vereidigung
von Sachverständigen

(1) Für einen Antrag auf Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger nach der Sachverständigenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau wird eine Gebühr in Höhe von 860,00 Euro erhoben.

(2) Für einen Antrag auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung wird eine Gebühr in Höhe von 290,00 Euro erhoben.

(3) Die Kosten für die Überprüfung der besonderen Sachkunde werden nach Zeitaufwand für die an dem Prüfungsverfahren beteiligten Personen mit 95,00 Euro netto pro Stunde zuzüglich Fahrtkosten berechnet und der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Beendigung des Antragsverfahrens individuell in Rechnung gestellt.

(4) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig. Die Kosten nach Absatz 3 werden durch Übersendung der Rechnung fällig gestellt.

§ 9

Auslagen, Mahngebühren

(1) Auslagen sind wie folgt zu erstatten:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Erteilung einer Zweitanfertigung der Eintragungsurkunde | 56,— Euro |
| 2. Erteilung einer Eintragungsbestätigung | 5,50 Euro |
| 3. Beglaubigungen | 5,50 Euro/
Blatt |
| 4. Kopien | 0,55 Euro/
Blatt. |

Im Übrigen sind Auslagen in voller Höhe zu erstatten.

(2) Mitglieder erhalten Auskünfte und Beratung von der Kammer generell kostenlos.

(3) Werden Beiträge, Ordnungsgelder, Kosten, die Jahresmeldung über die Mitarbeiterzahl und von der Kammer angeforderte Angaben, zu denen die Mitglieder verpflichtet sind, angemahnt, betragen die Mahngebühren

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. für die erste Mahnung | 5,50 Euro |
| 2. für jede weitere Mahnung | 11,— Euro. |

§ 10

Fälligkeit, Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Soweit eine gebührenpflichtige Tätigkeit auf Antrag vorgenommen wird und diese Gebühren- und Auslagenordnung keine abweichende Regelung enthält, entsteht die Kostenschuld mit Eingang des Antrages bei der Kammer. Gleichzeitig wird die Gebühr fällig. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit ihrer Aufwendung. Für die Gebühren und Auslagen im Schlichtungsverfahren gemäß § 6 und im Ehrenverfahren gemäß § 7 ist die Kostenfestsetzung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In diesen Fällen werden die Gebühren und Auslagen mit Zugang der Kostenfestsetzungsbescheide fällig.

(2) Soweit eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht auf Antrag vorgenommen wird, entsteht die Kostenschuld mit Beendigung der Tätigkeit. Die Höhe der Gebühren wird von der Kammer schriftlich festgesetzt. Die Kostenfestsetzung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Mit Zugang der Kostenfestsetzungsbescheide werden die Gebühren und Auslagen fällig. Das Vorstehende gilt nur,

soweit diese Gebühren- und Auslagenordnung keine abweichende Regelung enthält.

(3) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Kosten einbehalten oder an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner per Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.

(4) Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Niederschlagung von Kostenforderungen trifft der sachlich zuständige Ausschuss, ansonsten der Vorstand der Kammer. Der Vorstand kann seine Entscheidungsbezugnis auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.

§ 11

Kosten eines Widerspruchsbescheids

Wird im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens nach der Verwaltungsgerichtsordnung der Widerspruch zurückgewiesen, wird je nach Bearbeitungsaufwand eine Widerspruchsgebühr zwischen..... 11,— Euro
und 112,— Euro

erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Auslagenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 27. November 2025

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

Amtl. Anz. S. 294

Änderungen der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Auf Grund von § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), hat die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer-Bau am 27. November 2025 die nachstehenden Änderungen der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau beschlossen:

1. In § 13 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Satzung, die Wahlordnung, die Ehrenordnung, die Fortbildungssatzung, die Gebühren- und Auslagenordnung sowie die Satzung zum Anschluss an ein Versorgungswerk sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.“

2. In § 13 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich sollen die Regelwerke durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer bekannt gemacht werden. Sonstige Bekanntmachungen werden allen Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer mitgeteilt. Zusätzlich können alle Mitglieder in Textform auf die Veröffentlichung hingewiesen werden.“

Hamburg, den 27. November 2025

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

Amtl. Anz. S. 296

Neueinführung der Ordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung)

Vom 27. November 2025

Auf Grund von § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 14 Satz 1 Nr. 5 HmbIngG hat die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer-Bau am 27. November 2025 im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die nachstehende Neueinführung der Sachverständigenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau beschlossen:

I.

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1

Sachgebiete

Gemäß § 36 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen kann die Kammer auf Antrag Sachverständige für Fragestellungen zu Leistungen auf den folgenden Sachgebieten öffentlich bestellen und vereidigen:

1. auf dem Gebiet der Tragwerksplanung für
 - 1.1 Tragwerke für Hochbauwerke
 - a) Planung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen;
 - 1.2 Tragwerke für Ingenieurbauwerke
 - a) Planung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen;
2. auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens für
 - 2.1 Verkehrsplanerische Leistungen
 - a) Planung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen,
 - 2.2 Konstruktive Ingenieurbauwerke
 - a) Planung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen,
 - 2.3 Straßen, Erd- und Tiefbau, Siedlungswasserwirtschaft
 - a) Planung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen,
3. auf dem Gebiet der Technischen Ausrüstung für
 - 3.1 Heizung, Lüftung, Sanitär
 - a) Planung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen;
 - 3.2 Elektrische Anlagen
 - a) Planung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen;
 - 3.3 Küchentechnik
 - a) Planung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen;
4. auf dem Gebiet der Bauphysik für
 - 4.1 Thermische Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung)
 - a) Planung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen;
 - 4.2 Schallschutz und Raumakustik (Bautechnische Raumakustik)
 - a) Planung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen;
5. auf dem Gebiet der Geotechnik für
 - a) Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung,
 - b) Bauüberwachung,
 - c) Honorarfragen;
6. auf dem Gebiet des Vermessungswesens für
 - a) Planung von vermessungstechnischen Leistungen
 - b) Überwachung,
 - c) Honorarfragen.

§ 2

Allgemeine Bestellungsbedingungen

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung kann nur erfolgen, wenn für das Bestellungsgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht.

(2) Zur oder zum Sachverständigen kann öffentlich nur bestellt und vereidigt werden, wer folgende allgemeine Bestellungsbedingungen erfüllt:

- a) im Geltungsbereich des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen als Sachverständiger oder Sachverständiger ansässig ist; ausgenommen sind Berechtigte nach § 36a Gewerbeordnung, also Sachverständige mit vergleichbaren Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Auswärtige),
- b) bei der Erstbestellung eine zehnjährige Berufspraxis nach Abschluss des Studiums nachweist,
- c) überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist,
- d) über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend dem beantragten Sachgebiet verfügt,
- e) über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
- f) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- g) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,

- h) nachweist, über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen zu verfügen und
- i) sich verpflichtet, die Berufspflichten aus § 17 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen einzuhalten,
- j) den Nachweis erbringt, insbesondere durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung, in der Lage zu sein, etwaige durch die Sachverständigentätigkeit begründete Schadenersatzverpflichtungen zu regulieren.

Der Eintragungsausschuss der Kammer kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachts hinsichtlich der Erfüllung allgemeiner Bestellungs Voraussetzungen verlangen, dass die oder der Sachverständige Unterlagen beibringt, die die Erfüllung belegen.

(3) Die besonderen Bestellungs Voraussetzungen für das jeweilige Sachgebiet werden durch den Vorstand bestimmt und in einer gesonderten Prüfungsordnung festgehalten, die der Sachverständigenordnung anzufügen ist.

(4) Personen, gegen deren fachliche und persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit Bedenken bestehen, dürfen nicht als Sachverständige bestellt werden.

II.

Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3

Ausschuss

(1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Eintragungsausschuss der Kammer nach Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss aufgrund von dessen Empfehlung. Der zuständige Ausschuss wird vom Vorstand bestimmt. Das Verfahren im Ausschuss kann eine Geschäftsordnung regeln. Ansonsten gelten die Regelungen aus § 21 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen entsprechend.

(2) Die Kammer kann sich zur Ausbildung und Bestellung von Sachverständigen an anderen Einrichtungen beteiligen oder mit anderen Architekten- und Ingenieurkammern zusammenarbeiten.

§ 4

Bestellung

(1) Die oder der Sachverständige wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer oder durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter öffentlich bestellt und vereidigt.

(2) Die Bestellung ist auf bestimmte Sachgebiete zu beschränken.

(3) Die öffentliche Bestellung wird auf fünf Jahre befristet. Bei erstmaliger Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist unterschritten werden, jedoch nicht für weniger als die Dauer eines Jahres.

(4) Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5

Eid; Bekräftigung

(1) Die oder der Sachverständige hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich die Aufgaben einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen, die bestehenden Vorschriften beachten, Verschwiegenheit bewahren und die von mir angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.“

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Will eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten, so treten an die Stelle der Worte: „ich schwöre ...“ die Worte: „Ich erkläre und bekräftige im Bewusstsein meiner Verantwortlichkeit“.

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 6

Bestellungsurkunde und Stempel

Die Kammer weist die oder den Sachverständigen auf diese Sachverständigenordnung, insbesondere ihre bzw. seine Pflichten, hin, händigt der oder dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellungsurkunde, einen Ausweis und einen Stempel aus. Bestellungsurkunde, Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.

§ 7

Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung der oder des Sachverständigen ist nach den Vorgaben der Satzung bekannt zu machen.

(2) Name, Niederlassung, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und das Bestellungsgebiet der oder des Sachverständigen dürfen von der Kammer gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige dem nicht widersprochen hat.

III.

Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8

Pflichten

Die oder der Sachverständige hat ihre bzw. seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die von ihr bzw. ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen sowie grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Über das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Erstellung von Gutachten

(1) Die oder der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Die oder der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggeberinnen oder Auftraggebern verpflichtet. Sie bzw. er kann die Erstattung des Gutachtens nur unverzüglich und aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die oder der Sachverständige ist verpflichtet:

- a) in Fällen des Absatzes 1 zu beantragen, von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens befreit zu werden,

b) in Fällen des Absatzes 2 die Erstattung des Gutachtens abzulehnen,

wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an ihrer bzw. seiner Unparteilichkeit zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie oder er in derselben Angelegenheit bereits für eine andere Auftraggeberin oder einen anderen Auftraggeber tätig geworden ist oder zu der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit steht.

(4) Eine Sanierung oder Regulierung darf die oder der Sachverständige, die oder der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet.

§ 10

Bezeichnung und Werbung

(1) Die oder der Sachverständige hat bei gutachterlicher Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

- a) die Bezeichnung „von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ... (Angabe des Sachgebietes gemäß der Bestellungsurkunde)“ zu führen,
- b) den von der Kammer ausgehändigten Stempel zu verwenden und den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen. In anderen Fällen ist der oder dem Sachverständigen die Verwendung der vorstehend aufgeführten Kennzeichen untersagt.

(2) Die oder der Sachverständige darf die öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise kundmachen und gemäß den Vorgaben aus § 17 Abs. 2 Nr. 10 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen für sie werben.

§ 11

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die oder der Sachverständige hat über jedes erstellte Gutachten Aufzeichnungen anzufertigen.

(2) Die oder der Sachverständige ist verpflichtet:

- a) die Aufzeichnungen,
- b) die Durchschriften der schriftlichen Gutachten,
- c) die Niederschriften über das Ergebnis mündlicher Gutachten und
- d) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf die Sachverständigentätigkeit beziehen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen anzufertigen waren oder die Unterlagen entstanden sind. Eine Aufbewahrung auf digitalen Datenträgern ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Der oder dem Sachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung der Tätigkeit erlangten Kenntnisse anderen Personen als der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber

unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu eigenen oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Die oder der Sachverständige hat etwaige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht auch über die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus schriftlich zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen oder des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

§ 13

Haftungsausschluss

(1) Die oder der Sachverständige kann seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(2) Vereinbarungen über einen zulässigen Haftungsausschluss sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich getroffen werden.

§ 14

Anzeigepflicht

Die oder der Sachverständige hat dem Eintragungsausschluss unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung der beruflichen Niederlassung und seiner Wohnung,
- b) die Änderung des Berufes,
- c) die Änderung der Kammermitgliedschaft,
- d) den Verlust der Bestellungsurkunde oder des Stempels,
- e) die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers,
- f) die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung einer eidesstattlichen Versicherung nach den Regeln der Zivilprozessordnung,
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse und
- h) ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens.

§ 15

Fortbildungspflicht

Die oder der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das sie oder er bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 16

Hilfskräfte

(1) Die oder der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie oder er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann.

(2) Beschäftigt die oder der Sachverständige Hilfskräfte, trägt sie oder er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 17

Auskunftspflichten

(1) Die oder der Sachverständige hat auf Verlangen dem Kammervorstand die zur Überwachung erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Die Auskunft auf Fragen, deren Beantwortung die Sachverständige oder den Sachverständigen selbst oder einen ihrer oder seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, kann verweigert werden.

(2) Die oder der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen dem Kammervorstand in den Räumen der Kammer vorzulegen und für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen.

IV.

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 18

Erlöschen

Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a) die oder der Sachverständige verstirbt
- b) die oder der Sachverständige gegenüber der Kammer in Textform erklärt, dass sie oder er nicht mehr als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
- c) die oder der Sachverständige keine Niederlassung innerhalb des Geltungsbereichs des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen hat,
- d) die Zeit einer befristeten Bestellung abläuft oder
- e) die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

§ 19

Widerruf

Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter hat auf Antrag des zuständigen Ausschusses die öffentliche Bestellung zu widerrufen, wenn:

- a) die in § 14 Buchstabe e), f) und g) genannten Tatbestände vorliegen oder
- b) die oder der Sachverständige rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbeehl gegen sie oder ihn erlassen worden ist oder
- c) die oder der Sachverständige wiederholt oder gröblich seine Verpflichtungen nach dieser Ordnung verletzt hat; Maßnahmen gegen Kammermitglieder in einem Ehrenverfahren nach den Vorgaben des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 20

Bekanntmachung des Erlöschens

Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung gemäß den Vorgaben der Satzung bekannt.

§ 21

Rückgabepflicht

Die oder der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel zurückzugeben.

V.

Schlussbestimmung

§ 22

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 27. November 2025

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

Amtl. Anz. S. 297

Neueinführung der Prüfungsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Prüfungsordnung Sachverständige)

Vom 27. November 2025

Auf Grund von § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 14 Satz 1 Nr. 5 HmbIngG und § 2 Absatz 3 der Ordnung der Ordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) hat die Mitgliederversammlung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau am 27. November 2025 die nachstehende Neueinführung der Prüfungsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen als Anlage zur Sachverständigenordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beschlossen:

§ 1

Bestellungsgrundlage

Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau bestellt und vereidigt Sachverständige nach den Regelungen der Ordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung).

§ 2

Bestellungsvoraussetzungen

Einen Antrag auf Bestellung und Vereidigung zur oder zum Sachverständigen kann nur stellen, wer nachweist,

- a) erfolgreich an einem Sachverständigenlehrgang der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau oder dem entsprechenden Lehrgang einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer teilgenommen zu haben, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf und
- b) die Bestellungsvoraussetzungen gemäß § 2 der Sachverständigenordnung zu erfüllen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Die eingereichten Unterlagen werden vom Eintragungsausschuss formal begutachtet und bewertet.

(2) Die Prüfung der besonderen Sachkunde und der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, erfolgt durch ein Fachgremium des Eintragungsausschusses (Prüfungsausschuss).

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, im Rahmen des Bestellungsverfahrens die besondere Sachkunde und fachliche Eignung von Antragstellenden für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger zu begutachten. Er kann ferner die besondere Sachkunde bereits öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger überprüfen.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem Fachberichterstattenden, einer oder einem Co-Fachberichterstattenden und einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt. Die oder der Vorsitzende muss eine oder ein von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau bestellte und vereidigte Sachverständige oder bestellter und vereidigter Sachverständiger sein. Das gilt nicht für die erste Besetzung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau kann mit anderen Kammern oder Institutionen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

§ 4

Bestellungsverfahren

Das Bestellungsverfahren umfasst folgende Prüfungsschritte:

1. Einreichung der Antragsunterlagen
2. Persönliches Gespräch
3. Schriftliche Aufgabe
4. Mündliche Prüfung.

§ 5

Antragsunterlagen

Mit dem Antrag auf Bestellung und Vereidigung zur oder zum Sachverständigen hat die oder der Antragstellende folgende Unterlagen in Textform einzureichen:

- a) Lebenslauf, einschließlich der Darstellung eines detaillierten beruflichen Werdegangs
- b) ein Fachgutachten ihrer oder seiner Wahl aus dem Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird, aus dem die besondere Sachkunde ersichtlich ist; ein fiktives Gutachten ist zulässig
- c) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen aus den letzten zwei Jahren zum Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird
- d) die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Sachverständigenlehrgang der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau oder an einem entsprechenden Lehrgang einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer, die nicht älter als zwei Jahre sein darf
- e) ein einfaches Führungszeugnis, dessen Ausstellung bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 6

Persönliches Gespräch

Der Antragstellende muss vor formaler Begutachtung und Bewertung der nach § 5 eingereichten Unterlagen an

einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Fachberichterstattenden und der oder dem Co-Fachberichterstattenden teilnehmen.

§ 7

Schriftliche Aufgabe

(1) Nach Teilnahme an dem in § 6 genannten persönlichen Gespräch und nach positiver Bewertung der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gesprächs erhält die oder der Antragstellende von der oder dem Fachberichterstattenden des Prüfungsausschusses eine Aufgabenstellung in dem beantragten Sachgebiet.

(2) Die oder der Antragstellende muss die Aufgabenstellung in Form eines Gutachtens innerhalb von vier Wochen schriftlich bearbeiten. Die Prüfungsaufgabe ist wie ein Beweisbeschluss zu formulieren. Es soll darauf geachtet werden, dass es sich bei der Aufgabenstellung um eine Frage aus der täglichen Praxis einer oder eines öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen handelt.

(3) Die oder der Fachberichterstattende prüft mit der oder dem Co-Fachberichterstattenden, ob die eingereichte Aufgabe den besonderen fachlichen Anforderungen standhält und erarbeitet eine Empfehlung für die Sitzung des Prüfungsausschusses.

(4) In der Sitzung des Prüfungsausschusses wird über die Empfehlung der Fachberichterstattenden beraten. Der Prüfungsausschuss spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder dahingehend aus, ob die oder der Antragstellende zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

(5) Wird die oder der Antragstellende zur mündlichen Prüfung zugelassen, wird sie oder er in einem Prüfungsgespräch zu der gestellten schriftlichen Aufgabe mündlich gehört. Darüber hinaus werden vom Prüfungsausschuss Verfahrensfragen aus dem Bereich des Sachverständigenwesens gestellt. Der Zeitraum der mündlichen Prüfung sollte 60 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

(6) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der oder des Antragstellenden und spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder dahingehend aus, ob er die besondere Sachkunde und fachliche Eignung als gegeben ansieht oder verneint.

(7) Spricht sich der Prüfungsausschuss gegen eine Bestellung aus, muss der Beschluss ausführlich begründet werden.

§ 8

Nichtbestehen

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss die gesamte Prüfung, die aus schriftlichem und mündlichem Teil besteht, wiederholt werden. Ein formloser Antrag hierfür kann frühestens ein Jahr nach Durchführung der ersten Prüfung gestellt werden.

§ 9

Empfehlung

Nach Bestehen der Prüfung empfiehlt der Prüfungsausschuss dem Eintragungsausschuss, die öffentliche Bestellung zu beschließen.

§ 10

Weiterbestellung

(1) Bei Anträgen auf Weiterbestellung wird das Prüfungsverfahren nur durchgeführt, wenn der Kammer nach-

prüfbare Hinweise darüber vorliegen, dass die oder der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nicht mehr über die erforderliche besondere Sachkunde verfügt.

(2) Dem Antrag auf Weiterbestellung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Chronologische Auflistung der in den vergangenen fünf Jahren erstellten Gutachten;
- b) drei Gutachten aus den vergangenen 24 Monaten;
- c) Nachweise über besuchte Fortbildungen in dem Sachgebiet, für das die oder der Sachverständige bestellt ist;
- d) nach Vollendung des 70. Lebensjahres ein ärztliches Gutachten, das Auskunft über den derzeitigen Gesundheitszustand gibt.

(3) Die Verweigerung der Weiterbestellung aus anderen Gründen, die sich aus der Sachverständigenordnung ergeben, bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Kosten

Die Kosten der Prüfung ergeben sich aus § 8 der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

§ 12

Vorverfahren

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in der jeweils geltenden Fassung, gegen

Entscheidungen des Eintragungsausschusses findet nicht statt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 27. November 2025

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

Amtl. Anz. S. 300

Änderungen der Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Auf Grund von § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), hat die Mitgliederversammlung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau am 27. November 2025 die nachstehende Änderung der Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau beschlossen:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern nach den Vorgaben der Satzung bekannt zu machen.“

Hamburg, den 27. November 2025

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

Amtl. Anz. S. 302

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**
- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbauabteilung –
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
 Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
 Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
 Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, VOB/A
 Vergabenummer: **26 T 0052**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
 Zugelassene Angebotsabgabe:
 Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
 Liegenschaften des Bundes in Hamburg, Bereich Hamburg Ost
- f) Art und Umfang der Leistung:
 Für die Liegenschaften des Bundes in Hamburg, Bereich Hamburg Ost, wird eine Rahmenvereinbarung entsprechend § 4a VOB/A Abschnitt 1 für das Gewerk/den Leistungsbereich Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannung bis 36 kV (LB nach STLB-BauZ 682) ausgeschrieben.
 Der konkrete Leistungsabruf erfolgt auf Basis der Rahmenvereinbarung mit einem Einzelauftrag mit einer Höhe von bis zu 50.000 € (netto).
 Bei Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung über 50.000 € (netto) hinaus ist beiderseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht zur Andienung verpflichtet, der Auftragnehmer nicht zur Ausführung.
 Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt 1.320.000 € (netto) für eine maximale Laufzeit von 4 Jahren. Bei vorzeitigem Erreichen des Höchstwertes wird die Rahmenvereinbarung neu ausgeschrieben.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
 Beginn der Ausführung:
 1. Juni 2026
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
 31. Mai 2027
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D460911574>
- Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:
 19. März 2026
 Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
 Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am 9. April 2026
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
 deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
 Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
 Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.
 Wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
 Darüber hinaus hat der Bewerber zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:
 Es sind personelle, technische und organisatorische Kapazitäten für die ordnungsgemäße Leistungserbringung (Mindestanforderungen) nachzuweisen. Eine entspr. Eigenerklärung „Mindestanforderungen“ ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
- Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 5. März 2026

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

269

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BIS GV 20262120264 – Gebotsverfahren zur Anmietung von Büroräumen auf dem Gelände des Landesbetriebs Verkehr zum Verkauf von Kfz-Kennzeichenschildern für die Dauer von 5 Jahren.

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Deutschland
+49 40428669210
ausschreibungen@polizei.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Gebotsverfahren zur Anmietung von Büroräumen auf dem Gelände des Landesbetriebs Verkehr zum Verkauf von Kfz-Kennzeichenschildern für die Dauer von 5 Jahren.
Neuvermietung eines Büroraumes auf dem Gelände des Landesbetriebes Verkehr (Zulassungsstelle) in der Schnackenburgallee 43-45, 22525 Hamburg für die Herstellung und den Verkauf von Kfz-Kennzeichenschildern sowie ggf. Zusatzgeschäfte. Bitte beachten Sie: Wir haben diese Ausschreibung als „Öffentliche Ausschreibung“ veröffentlicht, es handelt sich hierbei jedoch um ein Gebotsverfahren, für das weder der Vierte Teil des GWB noch die Vorschriften der UVgO anwendbar sind. Um trotzdem die vergaberechtlichen Grundsätze „Transparenz“ und „fairer Wettbewerb“ gewährleisten zu können, erfolgt das Gebotsverfahren in Anlehnung an eine „Öffentlichen Ausschreibung“. Aufgrund dessen sind – technisch bedingt – Felder wie „Vergabeart“ und „Zuschlagskriterium“ formal nicht korrekt gefüllt.
Im Fall eines „Widerspruchs“ findet die Darstellung in der „Bieterinformation“ Anwendung.
Ort der Leistungserbringung: 22525 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/e6a8358b-8093-44af-95b0>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
18. März 2026, 11.00 Uhr
Bindefrist: 30. Juli 2026
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
– Eigenerklärung Eignung
– Erklärung über Filialbetriebe
– Erklärung zum Betrieb von Ladenlokalen
– Gültiges Zertifikat und Registrierung über die Konformität der Produkte (Kennzeichenschilder) mit DIN 74069:2022-10 (= Normblatt DIN 74069, Ausgabe 2022-10)
Auszug aus dem Gewerbe- sowie Handelsregister
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 5. März 2026

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

270

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2025001838 - Glas und Gebäudereinigung in der Hochschule für Musik und Theater (HfMT), Harvestehuder Weg 10-12 und Magdalenenstraße 12, 20148 Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
Glas und Gebäudereinigung in der Hochschule für Musik und Theater (HfMT), Harvestehuder Weg 10-12 und Magdalenenstraße 12, 20148 Hamburg
Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in zwei Objekten der Hochschule für Musik und Theater (HfMT):
Harvestehuder Weg 10-12: mehrere ineinander übergehende Gebäudeteile mit einem voll ausgestatteten Theater, sowie einem Bibliotheks-/Bürogebäude. (UHR und Glasreinigung)
Magdalenenstraße 12: Wohnung in einer Villa, Büros und Sanitärräume (nur UHR)
Die zu reinigenden Flächen der UHR betragen insgesamt ca. 10.790 m², die Glasreinigung umfasst ca. 2.715 m².
Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 1. Dezember 2026 bis: unbefristet
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ec7e2c4d-915d-42e8-9abc-58629ad26866>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
9. April 2026, 10.00 Uhr
Bindefrist: 30. November 2026
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode
Hamburg, den 19. Februar 2026
Die Behörde für Finanzen und Bezirke 271

Hochbaulicher Realisierungswettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VgV PW 030-26 AO**
Verfahrensart: Hochbaulicher Realisierungswettbewerb
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Hochbaulicher Realisierungswettbewerb – Neubau Schuldoppelstandort Marckmannstraße 60/61 in Kombination mit bildungsnahe Wohnungsbau in Hamburg -Rothenburgsort – Objektplanung gem. §§ 33 HOAI
Preisgelder ohne MwSt: 232.000,- Euro
Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
27. März 2026, 14.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. Februar 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

272

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VgV VV 003-26 AO**
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)
Bezeichnung des Öffentl. Auftrags: Sanierung eines denkmalgeschützten Gymnasiums sowie Sanierung Außenanlagen und Siede am Standort Im Allhorn 45 in Hamburg – Projektsteuerung und -leitung in Anlehnung an §§ 2 & 3 AHO Heft Nr. 9
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 506.000,- Euro

Leistungszeitraum voraussichtlich:
38 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
27. März 2026, 14.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antwort“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können

Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten
elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antwort“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 26. Februar 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 273

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 083-26 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Anbau Mensa

Jenfelder Straße 252 in 22045 Hamburg

Bauftrag: Jenfelder Straße 252 – Fliesen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 26.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Juli 2026;

Fertigstellung ca. August 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

26. März 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 27. Februar 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 274

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

**Verfahren: BAA VVN 2025-21-1973 – Weiterführung
der Gebietsentwicklung und Fortschreibung
des Integrierten Entwicklungskonzepts für das
Fördergebiet Bergedorf West im Rahmenprogramm
Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)**

Auftraggeber: Bezirksamt Altona

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe
auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden
Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teil-
nahmeanträge einzureichen sind:

Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Deutschland
+49 4042811
ausschreibungen@altona.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
(EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-
reichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der
Leistungserbringung:

Weiterführung der Gebietsentwicklung und Fort-
schreibung des Integrierten Entwicklungskonzepts für
das Fördergebiet Bergedorf West im Rahmenprogramm
Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
das Beschaffungs- und Vergabecenter des Bezirksamtes
Altona (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag des

Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Sozialraummanagement den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Weiterführung der Gebietsentwicklung und Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) im Fördergebiet des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

Ort der Leistungserbringung: 21043 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2029

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c540ea9b-3765-4e47-bc2f-ce9052413d97>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
27. März 2026, 10.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:

Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebenen Kategorien zutreffen, sondern können auch für weitere gelten:

- Angaben für Registerabfragen (Identifikationsnummer, Registergericht)
- Angaben zum Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Angabe von Umsatzzahlen
- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln (Allgemeine Büroinformationen)
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Angaben zur Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)
- Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art
- Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
- Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Allgemeine Büroinformationen
- Projektteam

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70

Hamburg, den 25. Februar 2026

Das Bezirksamt Altona

275

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Verfahren: BAA VVN 2026-22-0130 – Durchführung der Gebietsentwicklung und Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzepts für das Fördergebiet Stellingen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)

Auftraggeber: Bezirksamt Altona

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Deutschland
+49 4042811
ausschreibungen@altona.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Durchführung der Gebietsentwicklung und Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzepts für das Fördergebiet Stellingen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag des Bezirksamtes Eimsbüttel, Fachamt Sozialraummanagement den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über Durchführung der Gebietsentwicklung und die Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzepts für das Fördergebiet Stellingen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE).

Ort der Leistungserbringung: 20144 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

1. Oktober 2026 bis: 31. Dezember 2035

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/bab1b3bd-f5e0-4a86-986b-c1d8560973d3>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
30. März 2026, 10.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:

Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebenen Kategorien zutreffen, sondern können auch für weitere gelten:

Eignungsnachweise

- Angaben für Registerabfragen (Identifikationsnummer, Registergericht)
- Angaben zum Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Angabe von Umsatzzahlen
- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Angaben zur Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)
- Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art
- Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
- Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft

Allgemeine Nachweise und Unterlagen

- Zusätzliche Informationen: Mit dem Angebot sind die nachfolgend genannten Nachweisen, Angaben und Unterlageneinzureichen:
- Firmenangaben
- Angabe zur Unternehmensgröße und Mittelstandsförderung
- Angabe zur Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
- Erklärung zur Beachtung des Preisrechts
- Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Erklärung zur sozialverträglichen Beschaffung (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen)
- Erklärung zur umweltverträglichen Beschaffung
- Erklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
- Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 15/85

Hamburg, den 26. Februar 2026

Das Bezirksamt Altona

276

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Verfahren: BAA VVN 2026-22-0130 – Durchführung der Gebietsentwicklung und Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzepts für das Fördergebiet Stellingen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)

Auftraggeber: Bezirksamt Altona

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Deutschland
+49 4042811
ausschreibungen@altona.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Durchführung der Gebietsentwicklung und Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzepts für das Fördergebiet Stellingen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag des Bezirksamtes Eimsbüttel, Fachamt Sozialraummanagement den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über Durchführung der Gebietsentwicklung und die Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzepts für das Fördergebiet Stellingen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE).

Ort der Leistungserbringung: 20144 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Vom 1. Oktober 2026 bis: 31. Dezember 2035

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/bab1b3bd-f5e0-4a86-986b-c1d8560973d3>

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
30. März 2026, 10.00 Uhr

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:

Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebenen Kategorien zutreffen, sondern können auch für weitere gelten:

Eignungsnachweise

- Angaben für Registerabfragen (Identifikationsnummer, Registergericht)
- Angaben zum Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Angabe von Umsatzzahlen
- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Angaben zur Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)
- Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art
- Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer

- Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
- Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft

Allgemeine Nachweise und Unterlagen

- Zusätzliche Informationen: Mit dem Angebot sind die nachfolgend genannten Nachweisen, Angaben und Unterlageneinzureichen:
- Firmenangaben
- Angabe zur Unternehmensgröße und Mittelstandsförderung
- Angabe zur Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
- Erklärung zur Beachtung des Preisrechts
- Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Erklärung zur sozialverträglichen Beschaffung (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen)
- Erklärung zur umweltverträglichen Beschaffung
- Erklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
- Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 15/85

Hamburg, den 3. März 2026

Das Bezirksamt Altona

277

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 K 28/25. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 2. Juni 2026, 9.30 Uhr**, 224, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Langenhorn 1/1 an Gemarkung Langenhorn, Flurstück 2207, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Wrietkamp 1, 909 m², Blatt 9616 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Teilunterkellertes Einfamilienhaus mit teilweisem Dachgeschossausbau (Baujahr etwa 1935, Dachgeschossausbau 1937) mit einer Fertigteilgarage aus dem Jahre 1985. Die Gesamtwohnfläche beträgt etwa 90,30 m² verteilt auf das Erdgeschoss mit etwa 67,90 m² (Windfang, Flur, Küche, Kammer, Zimmer – Stallgebäude mit HWR, Keller und Stall) und das Dachgeschoss mit etwa 22,4 m² (Flur und 2 Kammern) sowie einer Nutzfläche im Kellergeschoss mit etwa 16 m² (Kellerflur u. Kellerraum). Das Gebäude ist wahrscheinlich eigen genutzt. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt.

Verkehrswert: 460.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. März 2026

Das Amtsgericht, Abt. 71
278

Terminsbestimmung:

802 K 27/25. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 28. Mai 2026, 9.30 Uhr**, E.005, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sasel Gemarkung Sasel, Flurstück 6026, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche Kahden 13 A, 1.067 m², Blatt 8308.

Objektbeschreibung: Bei dem Grundstück handelt sich um ein Pfeifengrundstück mit langer Zufahrt (etwa 60 m) und ist bebaut mit einem vollunterkellerten, 1-geschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, welches 2006 in Massivbauweise von Gebr. MOLLWITZ Massivbau GmbH hergestellt wurde. Das Dachgeschoss ist wegen der fast nicht vorhandenen Dachschrägen eher wie ein Obergeschoss ausgelegt. Weiter befindet sich auf dem Grundstück ein Doppelcarport mit Abstellraum. Die Wohnfläche des Hauses beträgt 166,52 m² und verteilt sich im Erdgeschoss auf ein Wohn-/Esszimmer, Küche, Arbeitszimmer, Gäste-WC mit Dusche und Diele. Im Dachgeschoss befinden sich 2 Schlafzimmer, Arbeitszimmer, Bad und Flur. Im Eckbereich eines der Schlafzimmer befinden sich nach dem Gutachten vom 19. November 2025 leichte Feuchtigkeitsspuren. Nach einem Kostenvorschlag vom 27. November 2025 soll die Beseitigung des Feuchteschadens etwa 27.000,- Euro betragen. Der Keller hat eine Nutzfläche von etwa 88,28 m². Die Nutzung des Hauses erfolgt durch eine Miteigentümerin.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtdownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.050, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/42863-6795 oder -6798, Telefax 040/42798-3411, eingesehen werden.

Verkehrswert: 1.175.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. März 2026

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek
Abteilung 802

279

Terminsbestimmung:

902 K 16/25. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. Mai 2026, 10.00 Uhr**, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Raum 1.01, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hamm Geest Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 202/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung und Räume, SE-Nummer 6, Blatt 2509 BV1 an dem Grundstück Gemarkung Hamm Geest, Flurstück 1407, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jordanstraße, Carl-Petersen-Straße 24, 24a, 2.943 m², Gemarkung Hamm Geest, Flurstück 1410, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Carl-Petersen-Straße 24b, Jordanstraße, Gemarkung Hamm Geest, Flurstück 1413, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Carl-Petersen-Straße 24c, Jordanstraße, Gemarkung Hamm Geest, Flurstück 1414, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Carl-Petersen-Straße 28, 28a, 28b.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Die etwa 61 m² große 2 1/2 Zimmer-Wohnung mit Balkon und Keller befindet sich im Erdgeschoss rechts eines 4-geschossigen Mehrfamilienhauses, Baujahr etwa 1955/56, diverse Erhaltungs-/Modernisierungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum von 2008 bis 2018, postalische Anschrift: Carl-Petersen-

Straße 24b. Laut Gutachten besteht ein Mietverhältnis.

Verkehrswert: 230.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40 a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Informationen und den kostenloser Gutachten-Download im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 13. März 2026

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

280

Sonstige Mitteilungen

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VgV VV 008-26 MR**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen,
Neubau Mensa/Aula sowie Sanierung Außenanlagen am
Standort Eißendorfer Str. 26 in Hamburg –
Projektsteuerung und Projektleitung in Anlehnung an
§§ 2+3 AHO Heft Nr. 9

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 523.000,- Euro

Leistungszeitraum voraussichtlich:
57 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
27. März 2026, 14.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Februar 2026

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 281

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 028-26 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Ersatzneubau eines Vereinshauses für Vereinssport,
Vereinsleben und Verwaltung
Fichtestraße 38 in 22089 Hamburg

Bauftrag: Fichtestraße 38 – Aufzug

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 49.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Juli 2027

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
20. März 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. März 2026

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 282

Gläubigeraufruf

Der Verein **Wartenau 16 – Gewächshaus für Kunst und Kultur e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 24296), c/o Wartenau 16, Wartenau 16, 22089 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Friederike Ahrens, Frau Raquel Sainz Recalde und Herr Luis Gal Iglesias, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 23. Februar 2026

Die Liquidatoren

283

Gläubigeraufruf

Der Verein **der Freunde und Förderer des Studierendenwerks Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20411), ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Jörg Ulrich Carstens, Grindelberg 73, 20144 Hamburg, Frau Brigitte Edith Marion Hoffmann, Bargteheider Straße 149, 22143 Hamburg und Dr. Sven Matthias Lorenz, Zur Osterheide 39, 24634 Padenstedt, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Hamburg, den 24. Februar 2026

Die Liquidatoren

284